

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Statistik
Direktionsstab
Rechtsdienst
Espace de l'Europe 10
2010 Neuchâtel

Aarau, 12. Juni 2013

Teilrevision der Statistikerhebungsverordnung und neue Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über die Datenverknüpfung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt Ihnen für Ihr Schreiben vom 17. Mai 2013 und die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Entwürfen für die neuen Rechtsgrundlagen für verschiedene statistische Aktivitäten.

Die von Ihnen vorgeschlagenen Änderungen der Statistikerhebungsverordnung und der Entwurf für eine neue Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) über die Vornahme statistischer Datenverknüpfungen finden unsere volle Unterstützung. Damit wird unter Wahrung des Datenschutzes Rechtssicherheit für die immer wichtiger werdende statistische Methode der Datenverknüpfung geschaffen.

Im Kanton Aargau werden teilweise Personendaten erhoben, die über die in der Bundesstatistik erfassten Merkmale hinausgehen oder die ausserhalb des Bundesstatistikgesetzes (BstatG) erhoben werden. Deshalb ist es für uns wichtig, dass diese Daten im Kanton Aargau weiterhin autonom verknüpft werden können¹ – selbstverständlich unter den erforderlichen Vorgaben des Datenschutzes und der Datensicherheit.

¹ Vgl. Erläuterungen Seite 4

Wir erlauben uns aus Sicht des Datenschutzes noch folgende thematisch gegliederte Hinweise für die Ausgestaltung der definitiven Texte.

1. Erforderlichkeit der Datenverknüpfungen

Statistiken, für die Datenverknüpfungen durchgeführt werden, sind im Anhang der Verordnung als solche gekennzeichnet (Art. 13n Statistikerhebungsverordnung). Dies ist im Interesse der Nachvollziehbarkeit durch die Betroffenen zu begrüssen.

Ob diese Verknüpfungen aber tatsächlich zur Aufgabenerfüllung des Bundesamts für Statistik (BFS) erforderlich sind, wie in den Erläuterungen zur Statistikverordnung erwähnt², lässt sich für die einzelnen geplanten Verknüpfungen nur schwer nachvollziehen, da die Erläuterungen jegliche verknüpfungsbezogene Erklärung vermissen lassen.

Nicht nur im Sinn des mehrfach erwähnten Ansinnens des BFS, seine Tätigkeit möglichst transparent zu gestalten³, sondern auch in Anbetracht dessen, dass es möglich sein muss zu kontrollieren, ob die Verknüpfungen tatsächlich geeignet und erforderlich sind, ist es unseres Erachtens unverzichtbar, die geplanten Verknüpfungen näher zu begründen.

2. Unvollständige und daher irreführende Regelung der Kennzeichnung der Datenverknüpfungen

Art. 13n der Statistikerhebungsverordnung ("Kennzeichnung von Datenverknüpfungen") hält fest, dass Statistiken, für die Datenverknüpfungen durchgeführt werden, im Anhang als solche zu kennzeichnen sind. Der Wortlaut der Bestimmung lässt den Schluss zu, dass alle Verknüpfungen im Anhang der Verordnung aufgeführt werden. Die Erläuterungen zur Statistikverordnung⁴ weisen jedoch darauf hin, dass auch ad hoc-Verknüpfungen stattfinden dürfen. Dass dieses Vorgehen erforderlich sein kann und dass darauf verzichtet werden soll, die Verordnung mehr als einmal im Jahr und für einzelne Forschungsprojekte anzupassen, ist nachvollziehbar. Art. 13n der Statistikerhebungsverordnung suggeriert jedoch eine falsche Rechtssicherheit: Von einer Datenerhebung betroffene Personen können sich nicht darauf verlassen, dass ihre Daten ausschliesslich für die im Anhang der Verordnung aufgeführten Verknüpfungen verwendet werden.

Wir empfehlen daher, Art. 13n der Statistikverordnung entsprechend zu ergänzen.

² Erläuterungen Statistikerhebungsverordnung, Seite 4.

³ Erläuterungen Statistikerhebungsverordnung, Seite 12, Ziffer 3.16.

⁴ Erläuterungen Statistikerhebungsverordnung, Seite 12, Ziffer 3.16.

3. Unklarer Art. 13j Abs. 3 lit. a der Statistikerhebungsverordnung

Art. 13j der Statistikerhebungsverordnung regelt in den Absätzen 2 und 3 die Verknüpfung von Daten, welche von Dritten geliefert wurden. Nach Absatz 3 lit. a muss, wer dem BFS Drittdaten zur Verknüpfung liefert, nachweisen, dass die Erhebung und Übermittlung der Daten an das BFS sowie ihre Verknüpfung rechtmässig sind.

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb es den Datenlieferantinnen und Datenlieferanten obliegen sollte nachzuweisen, dass das BFS Datenverknüpfungen vornehmen darf. Unseres Erachtens müsste dieser Nachweis vom BFS erbracht werden, da das BFS die Daten nach Erhalt weiterverarbeitet und die ursprünglichen Datenlieferantinnen und Datenlieferanten keinerlei Einflussmöglichkeit auf diese Datenbearbeitungsvorgänge (mehr) haben. Leider schaffen auch die Erläuterungen zur Statistikverordnung diesbezüglich keine Klarheit.

Wir empfehlen daher, Art. 13j Abs. 3 lit. a der Statistikverordnung anzupassen und die Erläuterungen zur Statistikverordnung so zu ergänzen, dass die mit dieser Bestimmung angestrebte Wirkung nachvollziehbar wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Alex Hürzeler

Dr. Peter Grünenfelder